OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607581/2/BMa/Bb

Datum:
Linz, 22. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde von A__, vom 14.06.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.06.2025, GZ: BHSD/924140016274/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde vom 17.02.2025, GZ: BHSD/924140016274/24, wurde A__ (Beschwerdeführerin – in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 21.10.2024, 21:09 Uhr
Ort: Schärding, Tummelplatzstraße, aus RI Passauerstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen aaa (A)

Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 11a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 60,00	1 Tage(n) 3 Stunden 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrs-verkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 60,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 10.04.2025 Einspruch, der von der belangten Behörde als rechtzeitig gewertet wurde und seinem Inhalt nach nur gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

1.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.06.2025, GZ: BHSD/924140016274/24, wurde dem Einspruch der Bf vom 10.04.2025 keine Folge gegeben und das Ausmaß der verhängten Gelstrafe - wie folgt - bestätigt:

„Delikt	Betrag in €	Ersatzfreiheitsstrafe
§ 52 lit. a Z 11a Straßenverkehrs-ordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019	60,00	1 Tag 3 Stunden
Gesamt (offene Forderungen)	60,00	1 Tag 3 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 70,00.

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG
§ 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 13.06.2025, richtet sich die vorliegende, von der Bf rechtzeitig gegen die Strafhöhe eingebrachte Beschwerde vom 14.06.2025.

Begründend bringt sie im Wesentlichen vor, offensichtlich zwei Mal übersehen zu haben, dass es sich um eine 30 km/h-Beschränkung gehandelt habe. Die verhängte Geldstrafe sei im Hinblick auf die geringe Überschreitung von 6 km/h unangemessen hoch.
Abgesehen davon, sei sie durch verschiedenste Umstände derzeit nicht in der Lage, den geforderten Betrag zu entrichten. Sie ersuchte um Nachsicht bzw. um deutliche Reduktion des Strafbetrages.
Die Bf schloss der Beschwerde einen Kontoauszug vom 02.08.2024 an, wonach sie über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.027,76 Euro an Pension verfügt.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer

Verhandlung beantragt hat. Die Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Strafe rechtlich relevanter Sachverhalt steht fest:

3.1. Die Bf wurde mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 11.06.2025, GZ: BHSD/924140016274/24, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 11a StVO bestraft und über sie wurde eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Die Bf hat die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung weder im behördlichen Verfahren noch in der Beschwerde bestritten und stets nur das Strafausmaß bekämpft. Zur Geschwindigkeitsüberschreitung hat sie ausgeführt, die 30 km/h-Zonenbeschränkung offenkundig übersehen zu haben.

Laut dem der Beschwerde angeschlossenen Kontoauszug verfügt die Bf über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.027,76 Euro an Pension, besitzt laut unwidersprochen gebliebener behördlicher Schätzung kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.
Sie ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Sie wurde bereits wiederholt rechtskräftig wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der StVO bestraft.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung zeigt das Vorschriftszeichen „ZONENBESCHRÄNKUNG“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der tatzeitlichen Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

3.3.2. Die Bf erhob gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.02.2025, GZ: BHSD/924140016274/2024, nur Einspruch gegen die Strafhöhe, sodass die belangte Behörde auch nur über die Höhe der Strafe mit dem – hier gegenständlichen – bekämpften Bescheid vom 11.06.2025 abgesprochen hat.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit und Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 14.06.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung.

Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

3.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3.4. Der Schutzzweck einer Zonenbeschränkung, mit welcher eine bestimmte Verkehrsbeschränkung flächendeckend innerhalb eines klar definierten Gebietes angeordnet wird, ist es, das Risiko von Unfallgefahren und Personen- und Sachschäden hintanzuhalten bzw. zu verringern, insbesondere in Bereichen mit erhöhter Fußgängeraktivität wie Ortsgebieten, Schulen, Spielplätzen, etc.

3.3.5. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, verfügt die Bf über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.027,76 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Es liegen drei einschlägige, nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen nach § 52 lit. a Z 10 a und Z 11a StVO aus den Jahren 2023 und 2024 vor, die als erschwerend zu werten sind. Die verhängten Geldstrafen betrugen damals zweimal 35 Euro und 50 Euro. Sonstige Erschwerungsgründe bzw. Strafmilderungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Die Bf hat die im Ortsgebiet kundgemachte Zonenbeschränkung von 30 km/h um 6 km/h (= 20 %) überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht besonders hoch erscheint und laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, kann diese doch zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Der Unrechtsgehalt der Übertretung ist daher nicht unbedeutend.

Nach eigener Aussage hat die Bf die Zonenbeschränkung übersehen. Bei diesem Verhalten handelt es sich um typische Fahrlässigkeit, weshalb ihr Verschulden nicht als geringfügig beurteilt werden kann. Auch der Umstand, dass sie zwei Mal binnen nur weniger Tage (vgl. LVwG-607582) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an derselben Stelle übertreten hat, spricht gegen das Vorliegen eines bloß geringfügigen Verschuldens und schon deshalb scheidet die Verhängung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG aus.

Unter Abwägung der dargestellten Umstände, insbesondere angesichts des Vorliegens dreier aktenkundiger einschlägiger Vormerkungen, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro trotz der bescheidenen Einkommensverhältnisse der Bf aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um sie von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und in Hinkunft zu erhöhter Aufmerksamkeit im Straßenverkehr, insbesondere zur sorgfältigen Beachtung und Wahrnehmung der Straßenverkehrszeichen zu verhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention ist die Verhängung dieser Strafe unabdingbar.
Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 1 Tag und 3 Stunden festgesetzt.

Sollte der Bf die Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, wird sie auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach sie bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe – somit 12 Euro – zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann